

52. Ist auch beim Fideikommiſſe auf den Überreſt der Fiduziar verpflichtet, dem Nacherben ein Nachlaßinventar vorzulegen und es eidlich zu beſtärken?

A. Q. R. I. 12 §§. 468—471.

IV. Civiliſſenat. Urtr. v. 17. November 1890 i. S. H. (Beſt.) w.
R. (Rl.) Rep. IV. 158/90.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die oben aufgeſtellte Frage iſt vom Reichsgerichte bejaht worden.
Aus den Gründen:

„Der Beklagte und deſſen am 1. November 1887 verſtorbene Ehefrau haben ein Teſtament errichtet, in welchem ſie ihre Kinder, darunter die nach der Mutter verſtorbene Ehefrau des Klägers, zu Erben einſetzten. Dem Überlebenden wurden bis zu einer etwaigen Wiederverheiratung Nießbrauchs- und ausgedehnte Verwaltungsbefugniſſe eingeräumt. Der Kläger, welcher . . . das einzige, gleichfalls verſtorbene Kind aus ſeiner Ehe mit der Tochter des Beklagten und deſſen am 1. November 1887 verſtorbenen Ehefrau beerbt hat, verlangt im vorliegenden Rechtsſtreite vom Beklagten, als dem Beſitzer des Nachlaſſes der Mutter ſeiner Ehefrau, Legung eines eidlich zu beſtärkenden Nachlaßinventares. Das Berufungsgericht hat den Beklagten dazu verurteilt, weil das teſtamentariſche Erbrecht der Ehe-

frau des Klägers, welches in Ansehung des mütterlichen Nachlasses schon mit dem Tode der Mutter wirksam geworden, auf den Kläger übergegangen sei und der hierdurch begründete Anspruch des Klägers auf Legung eines Inventars durch die Bestimmungen des Testaments über die Befugnisse des überlebenden Ehegatten nicht ausgeschlossen werde. In letzterer Beziehung wird ausgeführt, daß trotz der weitgehenden Verwaltungsbefugnis des überlebenden Ehegatten die Kinder nicht als bloß auf den Überrest eingesetzte fideikommissarische Erben angesehen werden könnten.

Hiergegen richtet sich die Revision, die indessen keinen Erfolg haben kann. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites kommt es nicht darauf an, ob die Kinder der Ehefrau H. nur fideikommissarisch auf den Überrest eingesetzt sind. Es ist zwar vom vor- maligen preussischen Obertribunale im Urteile vom 20. Juni 1856,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 21 S. 288,

angenommen worden, daß bei dem Fideikommisse des Überrestes dem Fiduziar die Pflicht zur Legung eines Inventars nicht obliege, daß es also für die Verneinung der Inventarlegungspflicht nicht eines Erlasses der Verpflichtung von der Seite des Testators bedürfe. Dieser Ansicht, die in der Praxis keine allgemeine Anerkennung gefunden hat,

vgl. Johow, Jahrb. für Entscheidungen der preuß. Appellationsgerichte Bd. 4 S. 52,

kann jedoch nicht beigetreten werden. Der §. 471 N. U. N. I. 12, auf welchen die Ansicht gestützt wird, bestimmt nur, daß, wenn der Testator den Fiduziar von der Inventarlegungspflicht ausdrücklich befreit habe, angenommen werden soll, daß er den Substituten nur auf den Überrest habe einsetzen wollen. Daraus ist nicht das Umgekehrte zu folgern, daß, wenn es an einer Bestimmung des Testators über die Inventarlegungspflicht fehlt, aus der Beschränkung des Substituten auf den Überrest die Befreiung des Fiduziars von der Inventarlegungspflicht entnommen werden müsse. Die letztere ist dem Fiduziar im §. 470 a. a. O. allgemein, auch für den unmittelbar vorher in den §§. 468. 469 daselbst behandelten Fall des Fideikommisses auf den Überrest, auferlegt. Damit hat freilich dem Testator nicht die Befugnis entzogen werden sollen, eine andere Bestimmung zu treffen, und der §. 471 knüpft, indem er dies anerkennt, an eine solche Be-

stimmung zugleich eine Auslegungsregel, die sich auf den Fall bezieht, wenn der Testator dem Fiduziar die Legung eines Inventares ausdrücklich erlassen hat. Hat aber der Testator einen solchen Erlaß nicht ausdrücklich ausgesprochen, so bleibt es Sache der Auslegung, ob er eine Befreiung des Fiduziars von der Inventarlegungspflicht gewollt hat. In der Beschränkung des Substituten auf den Überrest sieht jedoch das Gesetz diese Befreiung noch nicht, und ebensowenig kann sie mit dem gedachten Urtheile des Obertribunales aus der Natur der Sache, d. h. aus einer vermeintlichen Zwecklosigkeit des Inventares, hergeleitet werden. Denn auch das Fideikommiß des Überrestes macht bei eintretendem Substitutionsfalle eine Sonderung der dem Fideikommiß unterliegenden Vermögensstücke von dem eigenen Vermögen des Fiduziars nötig, welche durch das Inventar erleichtert wird. Dazu kommt, daß die Verwaltung des Fiduziars auch bei dem Fideikommiß des Überrestes keine uneingeschränkte ist (§§. 468. 469 a. a. D.), und daß an die Stelle veräußerter Gegenstände deren etwa noch vorhandener Erlös tritt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 209 flg.

Die hiernach dem Substituten hinsichtlich verschenkter oder veräußerter Gegenstände zustehenden Ansprüche würden ihm vereitelt werden können, wenn ihm das im Inventar liegende Mittel entzogen wird, sich über den Nachlaß sichere Auskunft zu verschaffen.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 463; Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 104; Scharnweber, Der letzte Wille und der Erbvertrag S. 9; Korn, Güterrecht und Erbrecht der Eheleute nach dem brandenburg. Provinzialrecht S. 236. 237, sowie in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 5 S. 160.

In vorliegenden Falle steht eine Anordnung der Erblasserin, durch welche dem Beklagten die Legung des Inventares erlassen ist, nicht in Frage. Daß in dem Erlasse der Rechnungslegung kein Erlaß des Inventares liegt, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Die Revision richtet sich auch nicht gegen diese Annahme, sondern leitet die Befreiung des Beklagten von der Legung des Inventares lediglich aus der Stellung der Kinder der Erblasserin als auf den Überrest beschränkter Fideikommissarien her, was nach den obigen Ausführungen als zutreffend nicht erachtet werden kann."